



VERBAND DER UNIVERSITÄTSKLINIKA DEUTSCHLANDS e.V.

## VUD-Forum in Berlin am 10. Oktober 2007

**Hochschulmedizin im Viereck – gelähmt oder noch handlungsfähig?**

**Handlungsfähige Hochschulmedizin  
– Konzepte der Unternehmensberatung –**

### **Thomas Köhler**

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht  
Partner – Head of Mergers & Acquisitions  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mergenthalerallee 10-12 – 65760 Eschborn/Frankfurt  
T. 06196 / 592 27027 – M. 0152 / 016 27027

# Agenda

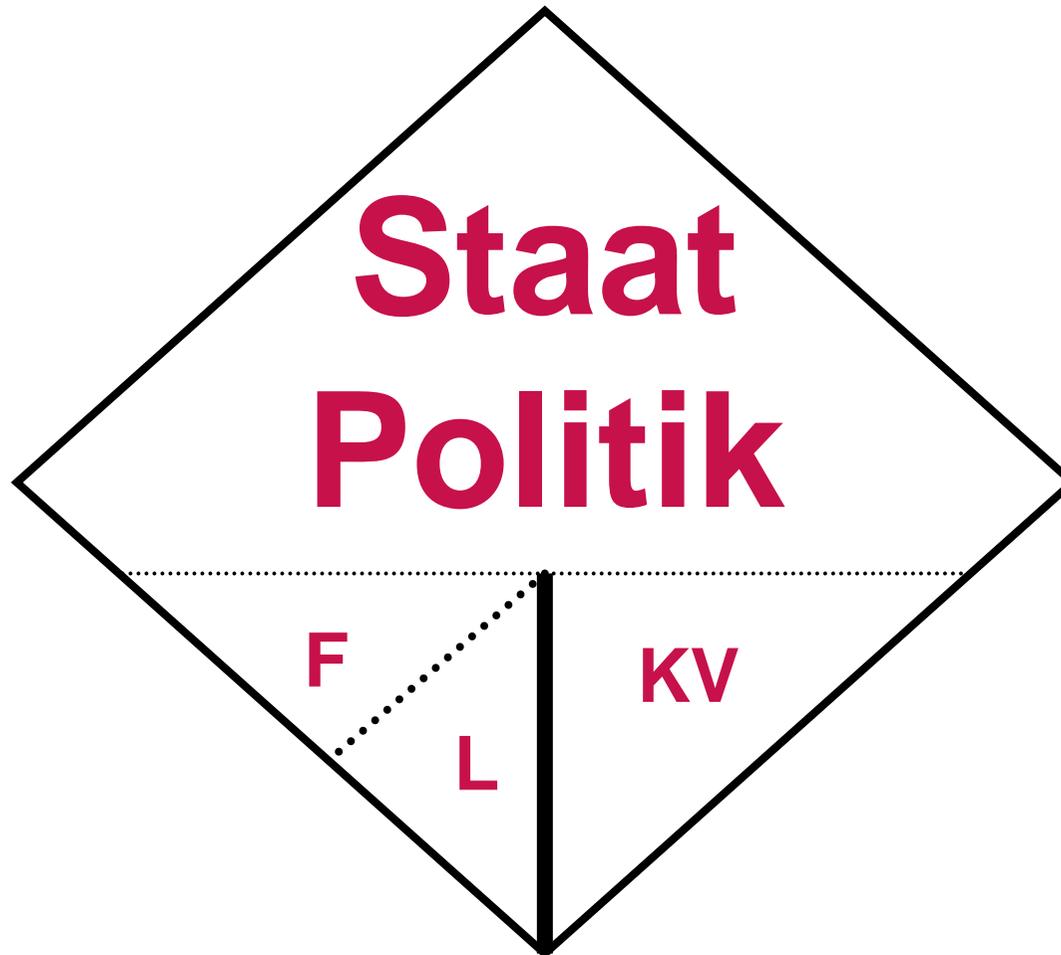
---

- A. Organisationsmodelle und Rechtsformen – Status quo
- B. Ausgewählte Befunde
- C. Handlungsbedarf ? Handlungsverpflichtung !
- D. Anforderungen an eine moderne Organisations- und Rechtsform
- E. Ausgewählte Lösungskonzepte
  - I. Vorausschauende Wahl der Rechtsform – ausgewogene und filigrane Gestaltung der (Public) Corporate Governance
  - II. Optimierung des steuerlichen Status
    - 1. Beendigung der Gemeinnützigkeit in „drei plus 1“ Schritten
    - 2. Lösungsansätze für zwei umsatzsteuerliche Kernprobleme

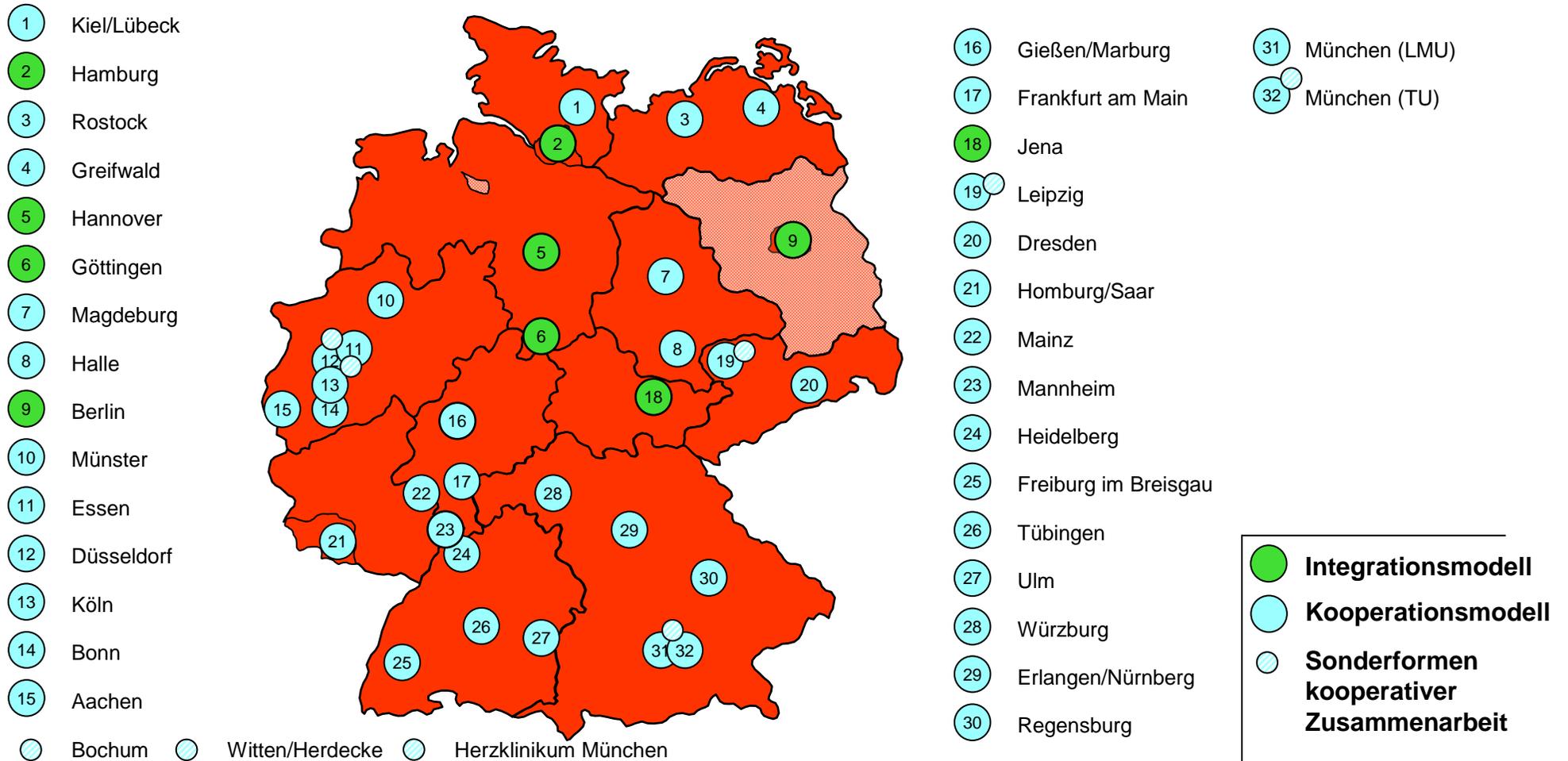
## Agenda

---

- E. Ausgewählte Lösungskonzepte
  - III. Verbesserung der Kapitalausstattung durch Eliminierung der „Sonderposten“
  - IV. Motivierte und unternehmerisch denkende Mitarbeiter aufgrund „echter“ Mitarbeiterbeteiligung
  - V. Vermeidung der kartellrechtlichen Zurechnung der Landesumsätze und Abschied vom Vergaberecht?
- F. Nur eine Vision ?



# A. Organisationsmodelle und Rechtsformen – Status quo



## A. Organisationsmodelle und Rechtsformen – Status quo

1	Kiel/Lübeck	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (AöR des Landes)	17	Frankfurt am Main	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität (AöR)
2	Hamburg	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ( <b>KdöR</b> )	18	Jena	Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität ( <b>KdöR der Uni</b> )
3	Rostock	Universitätsklinikum Rostock (AöR der Uni)	19	Leipzig	Universitätsklinikum Leipzig (AöR des Landes)
4	Greifswald	Klinikum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität (AöR der Uni)	20	Dresden	Universitätsklinikum Carl Gustav Carus (AöR des Landes)
5	Hannover	Medizinische Hochschule ( <b>Landesbetrieb</b> )	21	Homburg/Saar	Universitätskliniken des Saarlandes (AöR)
6	Göttingen	Universitätsmedizin Göttingen ( <b>Teilstiftungsvermögen für Bereich Humanmedizin d. Uni StiftöR</b> )	22	Mainz	Klinikum der Johannes-Gutenberg-Universität (AöR)
7	Magdeburg	Universitätsklinikum Magdeburg (AöR der Uni)	23	Mannheim	Klinikum Mannheim ( <b>gGmbH</b> )
8	Halle	Universitätsklinikum Halle (AöR der Uni)	24	Heidelberg	Universitätsklinikum Heidelberg (AöR der Uni)
9	Berlin	Charité Universitätsmedizin Berlin ( <b>KdöR der FU und HU</b> )	25	Freiburg im Breisgau	Universitätsklinikum Freiburg (AöR der Uni)
10	Münster	Universitätsklinikum Münster (AöR der Uni)	26	Tübingen	Universitätsklinikum Tübingen (AöR der Uni)
11	Essen	Universitätsklinikum Essen (AöR der Uni)	27	Ulm	Universitätsklinikum Ulm (AöR der Uni)
12	Düsseldorf	Universitätsklinikum der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (AöR der Uni)	28	Würzburg	Universitätsklinikum Würzburg (AöR des Landes)
13	Köln	Klinikum der Universität zu Köln (AöR der Uni)	29	Erlangen/Nürnberg	Universitätsklinikum Erlangen (AöR des Landes)
14	Bonn	Universitätsklinikum Bonn (AöR der Uni)	30	Regensburg	Universitätsklinikum Regensburg (AöR des Landes)
15	Aachen	Universitätsklinikum Aachen (AöR der Uni)	31	München (LMU)	Klinikum der Universität München (AöR des Landes)
16	Gießen/Marburg	Universitätsklinikum Gießen und Marburg ( <b>GmbH</b> )	32	München (TU)	Klinikum der TU München (AöR des Landes)

## A. Organisationsmodelle und Rechtsformen – Status quo

---

- **Überwiegend „Kooperationsmodelle“**
  - Die Zusammenarbeit zwischen Forschung & Lehre („F&L“) einerseits sowie Krankenversorgung („KV“) andererseits basiert auf einem „Kooperationsvertrag“
- **Trend zum „Integrationsmodell“ – bisweilen schon „gelebte Praxis“**
  - F&L sowie KV werden zusammengeführt („integriert“), d. h. von einer organisatorischen und rechtlichen Einheit verantwortet und geführt
- Nahezu ausschließlich öffentlich-rechtliche Rechtsformen unterschiedlichster Ausprägung (AöR des Landes – AöR der Uni – KdöR – Landesbetrieb – Stiftung etc.)
- Nahezu alle Universitätskliniken besitzen den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit
- Das Immobilienvermögen steht überwiegend im Eigentum des Landes – die sog. „Bauherreneigenschaft“ besitzt das Land / Landesbetrieb

## B. Ausgewählte Befunde

---

- **Das Kooperationsmodell bedingt u. a.**
  - ständigen Abstimmungsbedarf zwischen der Universität / Fachbereich Medizin („FBM“) und dem für die Krankenversorgung verantwortlichen Universitätsklinikum
  - Universität / FBM und Krankenversorgung sitzen sich gegenüber – „der Vorteil des einen ist der Nachteil des anderen“
  - eine sog. „Trennungsrechnung“, die sehr aufwändig, in der Praxis oft streitbehaftet („schwarzer Peter“-Effekt) und betriebswirtschaftlich fragwürdig ist
  - einen oft umfassenden „Liefer- und Leistungsaustausch“ zwischen dem FBM und dem Universitätsklinikum (**„umsatzsteuerliche Zeitbomben“!**)

## B. Ausgewählte Befunde

---

- **Das Integrationsmodell bietet vor allem folgende Vorteile:**
  - F&L und KV sind eine organisatorische und unternehmerische Einheit
  - „Verwendungsnachweis für F&L-Mittel“ statt „Trennungsrechnung“ (Detailtiefe zu klären)
  - Beschränkung auf „Output-Kontrolle“?
  - einheitlicher Personalkörper (wiss. und nicht-wissenschaftliches Personal) – keine unterschiedlichen Tarifgestaltungen
  - umsatzsteuerliche Probleme können deutlich entschärft werden

## B. Ausgewählte Befunde

---

- **In der Natur der öffentlich-rechtlichen Rechtsform liegt die Gefahr**
  - eines überhöhten Grades an staatlicher Kontrolle und an staatlicher Einflussnahme
  - schwerfälliger Entscheidungswege und politisch beeinflusster Entscheidungen
  - eines „öffentlich-rechtlichen“ / „hoheitlichen“, jedenfalls eines „nicht-unternehmerischen“ Selbstverständnisses
  
- **Eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ist für „öffentliche Unternehmen“ rechtlich nicht zwingend einer privatrechtlichen Rechtsform vorzuziehen – beide Rechtsformen sind gleichberechtigt**
  - eine öffentlich-rechtliche Rechtsform per Errichtungsgesetz „maßzuschneidern“ (WR – Dr. 7063-06) und wie eine Kapitalgesellschaft zu gestalten, um die Kapitalmarktfähigkeit und Mitarbeiterbeteiligungen zu erreichen, ist aufwändig, bleibt unflexibel und aus der Sicht des Kapitalmarkts exotisch

## B. Ausgewählte Befunde

---

- **Der steuerliche Status der Gemeinnützigkeit bringt keine Vorteile, aber eine Menge Nachteile**
  - wo keine Gewinne erwirtschaftet werden, ist der Vorteil der Steuerfreiheit irrelevant
  - keine Verlustverrechnung zwischen profitablen Geschäftsbereichen, die als „BgA“ besteuert werden, und defizitären Bereichen
  - Damokles-Schwert „versehentlicher Verlust der Gemeinnützigkeit“  
Folgen: Nachversteuerung etc.
  - hoher administrativer Aufwand, um Gemeinnützigkeitskonformität sicherzustellen
  - der steuerliche Status der Gemeinnützigkeit wirkt wie eine Fessel
    - so ist z. B. die Begründung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen wegen des Ausschüttungsverbots grundsätzlich nicht machbar und die Finanzierung nicht-gemeinnütziger Aktivitäten problematisch

## B. Ausgewählte Befunde

---

- Die Kapitalausstattung ist meist unzureichend
- Finanzierung nach Wegfall des HBFVG?
- Hohe Abhängigkeit von staatlichen Zuschüssen
- Private Förderung oder Finanzierung ist aufgrund der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen erschwert
- Die zwingende Anwendung des Vergaberechts führt zu höheren Kosten
- Die Landesumsätze werden kartellrechtlich dem UK zugerechnet, weshalb eine Expansion (z. B. Erwerb von Nachbarkrankenhäusern) oft scheitern muss
- **Scharfer Wettbewerb mit kapitalstarken und effizient organisierten privaten Krankenhausbetreibern**

## C. Handlungsbedarf ? Handlungsverpflichtung !

---

- **Reformpflicht des Gesetzgebers!**

[BVerfG Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 911/00 „Brandenburger Hochschulen“]

*„Der Gesetzgeber darf nicht nur neue Modelle und Steuerungstechniken entwickeln und erproben, ... vielmehr ist er sogar **verpflichtet, bisherige Organisationsformen kritisch zu beobachten und zeitgemäß zu reformieren ...**“*

- **Pflicht zum Ausgleich der Interessen**

[BVerfG Beschl. v. 08.04.1981 – 1 BvR 608/79 = BVerfGE 57, 70 „Hessisches Universitätsgesetz“]

*„Es ist die **Aufgabe des Gesetzgebers** einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer bestmöglichen Behandlung der Patienten und der Garantie der Wissenschaftsfreiheit für die behandelnden Hochschullehrer herbeizuführen. ... Im Bereich der universitären Krankenversorgung stehen sich daher verschiedene Grundrechte und verfassungsrechtlich geschützte Interessen gegenüber; **Aufgabe des Gesetzgebers ist es, zwischen diesen möglicherweise gegensätzlichen Grundrechtspositionen einen Ausgleich zu finden.**“*

## D. Anforderungen an eine moderne Organisations- und Rechtsform

---

### ■ Höhere unternehmerische Freiheit (Beispiele)

- Investitionsentscheidungen werden auf Ebene des Universitätsklinikums getroffen
- strategische Entscheidungen (z. B. Begründung von horizontalen Kooperationen) werden auf Ebene des Universitätsklinikums getroffen
- die Bauherreneigenschaft liegt beim Universitätsklinikum

### ■ Höhere unternehmerische Verantwortung (Beispiele)

- das Universitätsklinikum wird am Erfolg / an der Leistung gemessen (und in Bezug auf F&L entsprechend bezuschusst)
- Limitierung (der Höhe nach – der Sache nach) / Wegfall der Gewährträgerhaftung
- wettbewerbsfähige Tarifgestaltung und Altersversorgung / leistungsorientierte Vergütungssysteme für Geschäftsführung und Mitarbeiter

## D. Anforderungen an eine moderne Organisations- und Rechtsform

---

### ■ Angemessene Kapitalausstattung

- Investitionsentscheidungen müssen flexibel und schnell getroffen werden können
- daher müssen die Voraussetzungen für eine Fremdfinanzierung gegeben sein (Banken, Industrie, Risikokapitalgeber etc.)

### ■ Rechtsform und Rechtsrahmen, der die Erschließung neuer Geschäftsfelder und neuer Finanzierungsformen erlaubt

- eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ist grds. nicht beteiligungsfähig – daher Wahl einer privaten Rechtsform, deren Rechtsrahmen für Kapitalgeber bewährt und nachvollziehbar ist
- dabei muss es nicht immer um eine echte Kapitalbeteiligung Dritter gehen
- „Standortsicherungserklärung“ / „Bekanntnis zur öffentlichen Trägerschaft“  
stattdessen: „Heimfallpflicht“ / „Pflicht zur Erfüllung des Versorgungsauftrages“

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### I. Vorausschauende Wahl der Rechtsform – ausgewogene und filigrane Gestaltung der (Public) Corporate Governance

- **Aktiengesellschaft versus GmbH**
  - Distanz zum Staat versus Flexibilität? Klare Vorteile für die GmbH!
- **Ausgleich der Interessen zwischen F & L & KV?**
  - Dekan des FBM als Mitglied der Geschäftsführung des Universitätsklinikums ist im Kooperationsmodell wegen des unauflösbaren Interessenkonflikts keine Lösung
  - im Integrationsmodell ist die Mitgliedschaft des Dekans in der Geschäftsführung demgegenüber folgerichtig
  - Schlichtungsmechanismen („**S**tändige **K**ommission für **F**orschung & **L**ehre“)
- **(gesellschaftsrechtliche) Beteiligung mit Sonderrechten der Universität an der „Universitätsmedizin GmbH“**
  - Sicherstellung der inhaltlichen Freiheit von F & L
  - Sicherstellung der Anbindung der anderen Fakultäten an das UK

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

- I. **Vorausschauende Wahl der Rechtsform – ausgewogene und filigrane Gestaltung der (Public) Corporate Governance**
- **Kompetenzverteilung zwischen Geschäftsführung – Aufsichtsrat – Gesellschafterversammlung**
    - hohe Entscheidungsfreiheit für die Geschäftsführung
    - Kontrolle und Beratung durch den Aufsichtsrat
    - Grundsatzentscheidungen in der Gesellschafterversammlung
  - **Keine Sorge vor der paritätischen Mitbestimmung**
    - Arbeitsdirektor wird nicht zwingend von den Arbeitnehmern gewählt
  - **Externer Sachverstand im Aufsichtsrat / Beirat**

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### II. Optimierung des steuerlichen Status

#### 1. Beendigung der Gemeinnützigkeit in „drei plus 1 Schritten“

- 1 Analyse, ob Nachversteuerungspotential vorhanden sein könnte
- 2 Abstimmung mit dem Finanzamt – Vermeidung der Nachversteuerung durch das „Perpetuierungsmodell“
- 3 Satzungsänderung und/oder faktisch gewerbliche Betätigung

#### Wesentliche Folgen für das Universitätsklinikum:

- Wegfall der Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht
- Ausschüttungen sind zulässig
- Beteiligungen am Universitätsklinikum werden möglich
- Verpfändungen von Geschäftsanteilen als Kreditsicherungsmittel kommen in Betracht
- Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes (kein „Tendenzbetrieb“ mehr)
- für Spenden muss Ersatzlösung gefunden werden

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### II. Optimierung des steuerlichen Status

#### 1. Beendigung der Gemeinnützigkeit in „drei plus 1 Schritten“

**Technisch ist die Beendigung der Gemeinnützigkeit steuerneutral machbar**

**4 Kommunikation:** Das Thema ist emotional besetzt und wird politisch missbraucht („erster Schritt zur Privatisierung“)

**Argumente:**

- **nur der steuerliche Status ist betroffen!**
- **höhere unternehmerische Flexibilität**
- **Vorteil der Steuerbefreiung ist relativ**
- **Ausschüttungen sind keine Pflicht**
- **Mitarbeiterbeteiligung wird möglich**
- **Privatisierung ist nicht der nächste Schritt**
- **Universitätsklinikum kann „gemeinnützig“ im nichtsteuerlichen Sinne bleiben**

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### II. Optimierung des steuerlichen Status

#### 2. Lösungsansätze für zwei umsatzsteuerliche Kernprobleme

##### a) Ist der Zuschuss für F&L umsatzsteuerpflichtig?

Der F&L-Zuschuss ist als sog. „echter Zuschuss“ im Sinne von A 150 Abs. 7 UStR – unabhängig vom Zahlungsweg – „umsatzsteuerneutral“ gestaltbar

*„(7) Echte Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze anknüpfen, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden, weil z. B. der leistende Unternehmer (Zahlungsempfänger) einen Anspruch auf die Zahlung hat ... So sind Zahlungen echte Zuschüsse, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden ...“*

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

### II. Optimierung des steuerlichen Status

#### 2. Lösungsansätze für zwei umsatzsteuerliche Kernprobleme

##### b) Umsatzsteuerpflichtige sog. „unentgeltliche Wertabgaben“ zwischen F&L einerseits und KV andererseits?

Echter Zuschuss = Erstattung des gesamten F&L-Aufwands = umsatzsteuerneutral

#### Betroffen:

- Personalleistungen
- Sachleistungen
- Sonstiger Leistungsaustausch



#### „Pro“?

- herrschende „Sphärentheorie“

#### Contra

- einheitliche unternehmerische Tätigkeit „F & L & KV“
- F&L sind jedenfalls teilweise auch unternehmerische Tätigkeiten
- Bemessungsgrundlage?

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### II. Optimierung des steuerlichen Status

#### 2. Lösungsansätze für zwei umsatzsteuerliche Kernprobleme

##### b) Umsatzsteuerpflichtige sog. „unentgeltliche Wertabgaben“ zwischen F&L einerseits und KV andererseits?

###### Lösungsansatz:

- Pauschalisierung der Wertabgabe von Personalleistungen bei nachvollziehbarer Dokumentation („20 %“)
- für Sachnutzungen und -lieferungen keine unentgeltlichen Wertabgaben, wenn bei Anschaffung einer Sphäre „zugeordnet“ und/oder „kein Vorsteuerabzug“

Soll jedenfalls bei öffentlich-rechtlicher Rechtsform gelten

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### III. Verbesserung der Kapitalausstattung durch Eliminierung der „Sonderposten“

#### 1. Bilanzbild 1

Grundstücke + Gebäude	100	Eigenkapital	100
Bank	100	Sonderposten*	100

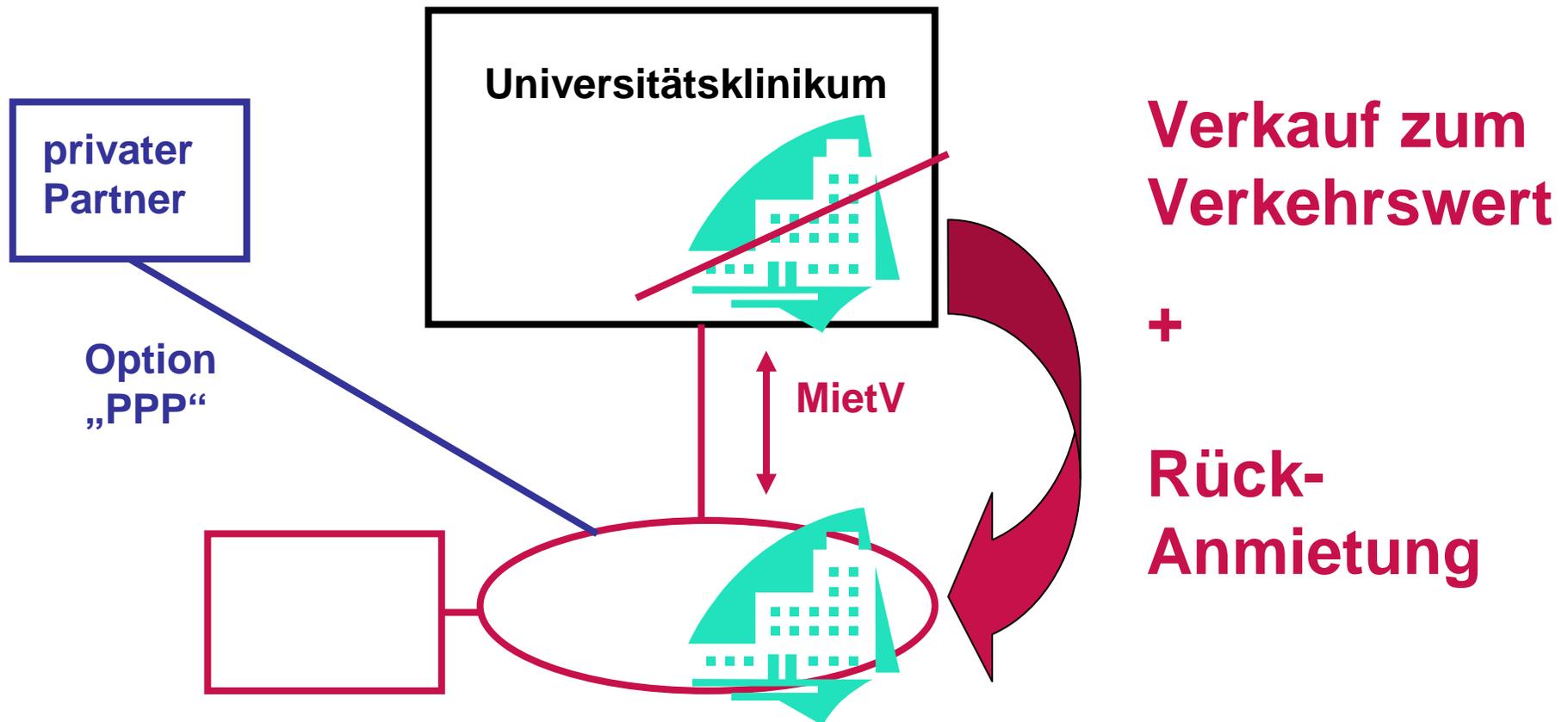
#### 2. Bilanzbild 2

Beteiligungen	100	Eigenkapital	200
Bank	100		

\* Sonderposten wg. HBFG-Förderung (heute keine Rückzahlungspflicht mehr)  
Sonderposten werden von Banken bestenfalls zu 50% als EK gewertet

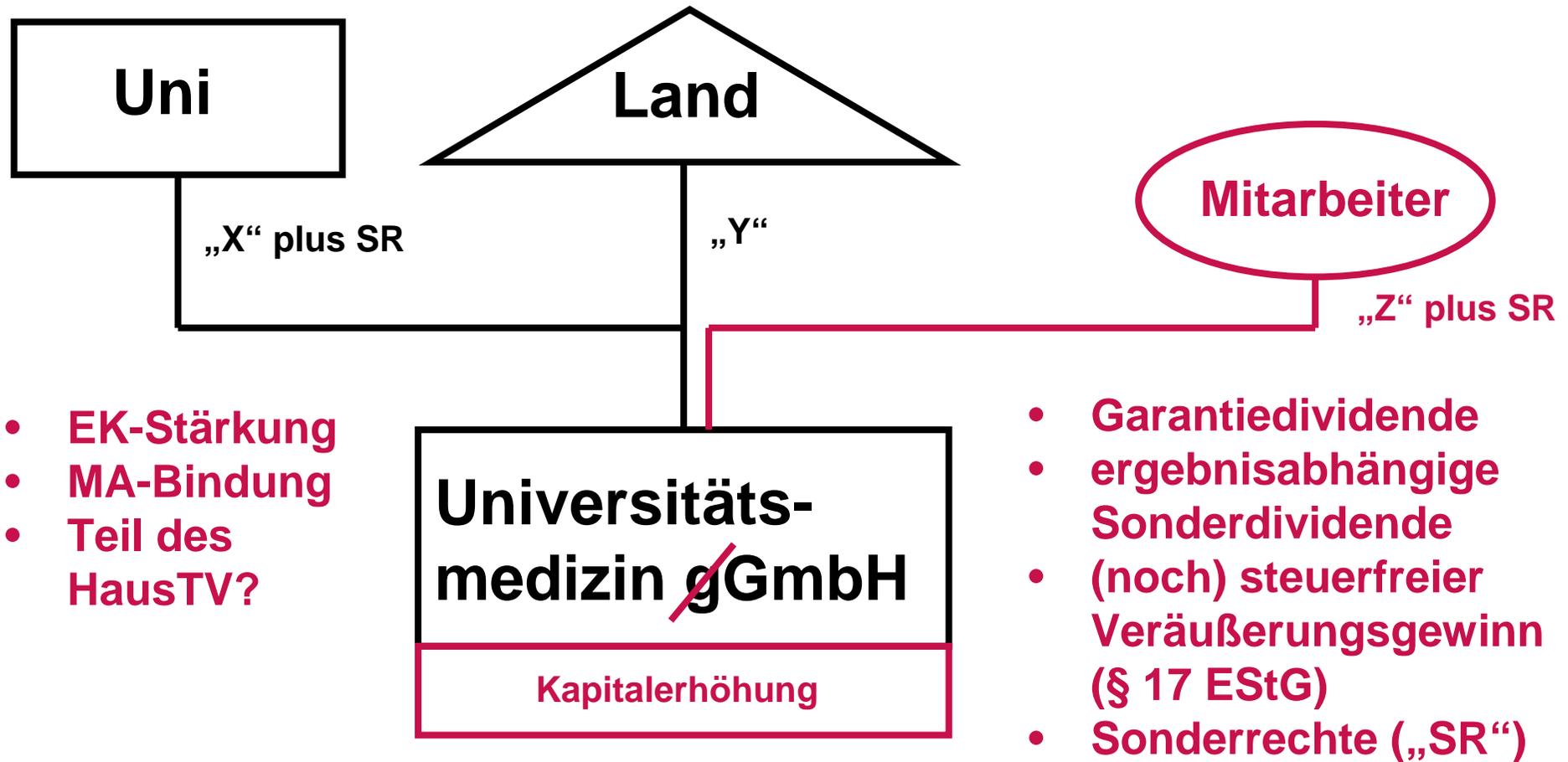
## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

### III. Verbesserung der Kapitalausstattung durch Eliminierung der „Sonderposten“



## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

### IV. Motivierte und unternehmerisch denkende Mitarbeiter aufgrund „echter“ Mitarbeiterbeteiligung („Kauf für 100 – Verkauf für 120“)



## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### VI. Vermeidung der kartellrechtlichen Zurechnung der „Landesumsätze“ und Abschied vom Vergaberecht?

#### 1. Kartellrecht

##### § 35 GWB – Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle

(1) Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden Anwendung, wenn im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss

1. die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Millionen Euro

und

2. mindestens ein beteiligtes Unternehmen im Inland Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro erzielt haben.

**Problem:** Umsätze des Landes werden zugerechnet  
und 500 Mio. Euro-Grenze wird überschritten

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### VI. Vermeidung der kartellrechtlichen Zurechnung der „Landesumsätze“ und Abschied vom Vergaberecht?

#### 1. Kartellrecht

##### § 36 GWB – Grundsätze der Beurteilung von Zusammenschlüssen

- (1) Ein Zusammenschluss, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, ist vom Bundeskartellamt zu untersagen, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.
- (2) **Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, sind die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. Wirken mehrere Unternehmen derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben können, gilt jedes von ihnen als herrschendes.**
- (3) **Steht einer Person oder Personenvereinigung, die nicht Unternehmen ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu, gilt sie als Unternehmen.**

**Lösungsansatz: Keine Zurechnung der Landesumsätze, wenn Land weder herrschendes Unternehmen ist (Abs. 2) noch Mehrheitsbeteiligung hält (Abs. 3) ?**

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### VI. Vermeidung der kartellrechtlichen Zurechnung der „Landesumsätze“ und Abschied vom Vergaberecht?

#### 2. Vergaberecht

##### § 98 GWB – Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder Nummer 2 fallen,

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### VI. Vermeidung der kartellrechtlichen Zurechnung der „Landesumsätze“ und Abschied vom Vergaberecht?

#### 2. Vergaberecht

##### § 98 GWB – Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

4. ...
5. **natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, ... Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden.**
6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen abgeschlossen haben, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, ggf. zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht, hinsichtlich der Aufträge an Dritte (Baukonzession)

## E. Ausgewählte Lösungskonzepte

---

### VI. Vermeidung der kartellrechtlichen Zurechnung der „Landesumsätze“ und Abschied vom Vergaberecht?

#### 2. Vergaberecht

Das Merkmal „öffentlicher Auftraggeber“ ist nicht erfüllt, wenn keine sog. „besondere Staatsgebundenheit“ vorliegt.

#### § 98 Nr. 2 GWB

#### - F & L & KV als Tätigkeiten „gewerblicher Art“ im kartellrechtlichen Sinne ?

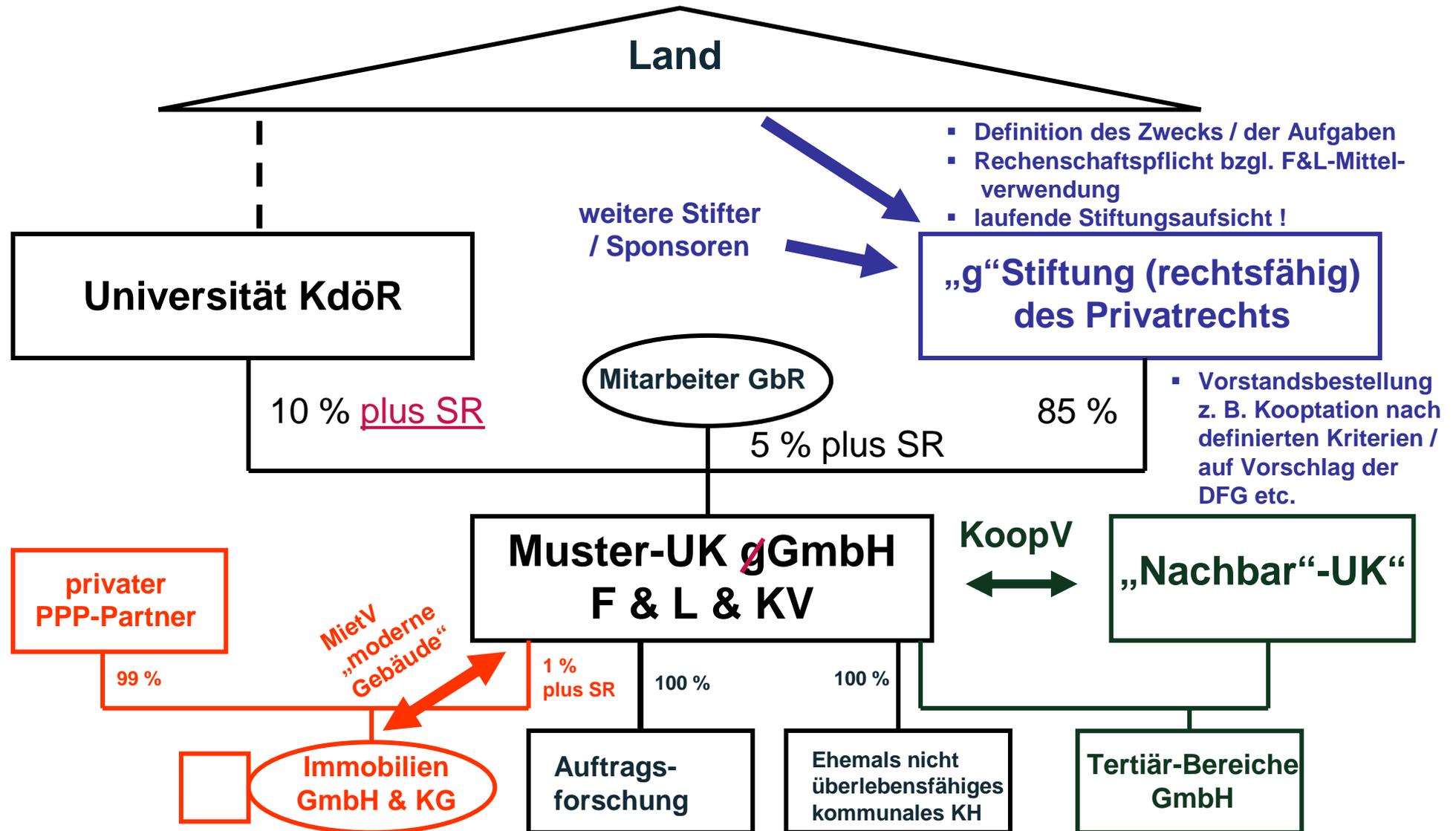
Auch der Begriff der Nichtgewerblichkeit ist weder in den EU-Richtlinien noch in den deutschen Gesetzen definiert. Nach überwiegender Meinung wird eine Aufgabe im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB nichtgewerblich ausgeübt, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe nicht primär der Gewinnerzielung dient, sie nicht nachfragebezogen ausgeübt wird und nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

(<http://www.bundeskartellamt.de> - VK1-26-07)

#### - keine staatliche Ausübung der „Aufsicht über die Leitung“

#### - keine staatliche Bestimmung von mehr als der Hälfte der Organmitglieder

## F. Nur eine Vision ?



## F. Nur eine Vision ?

---

- **Grundidee:**
  - **Staat schafft die organisatorischen Voraussetzungen**
    - für eine „freie medizinische Forschung und Lehre“
    - und für die Erfüllung des Versorgungsauftrags auf medizinischem Spitzenniveau
  - **sodann Beschränkung auf „Output-Kontrolle“ und „F&L-Mittelverwendung“**
- **UK-Stiftung des Privatrechts (ausgewählte Merkmale)**
  - Das Land überträgt das integrierte UK (F&L&KV) einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts, deren Zweck und Aufgaben bei Gründung definiert werden
  - das Universitätsklinikum wird an die Stiftung „quasi-privatisiert“

## F. Nur eine Vision ?

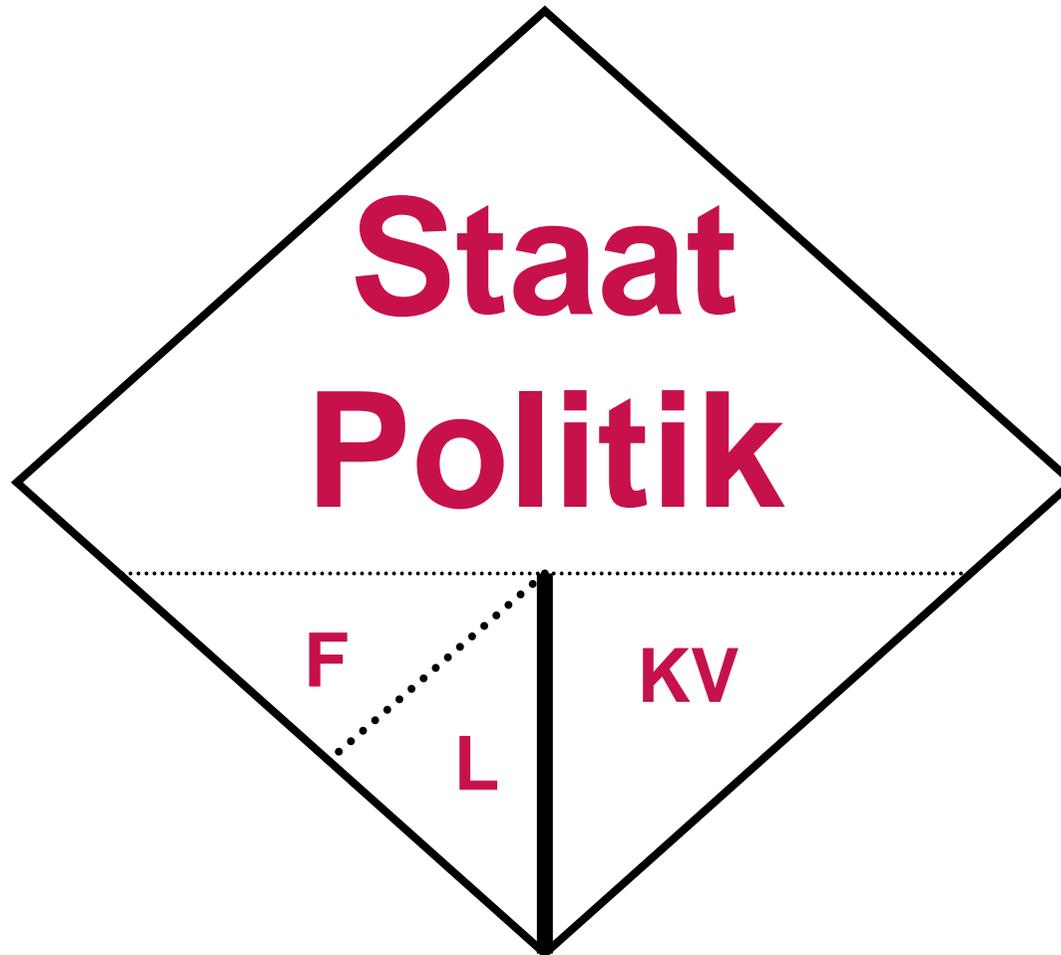
---

- **UK-Stiftung des Privatrechts (ausgewählte Merkmale)**
  - **die Stiftung besitzt Autonomie wie ein privates Wirtschaftsunternehmen und ist mit „Gewinnerzielungsabsicht“ tätig**
  - **kein Einfluss des Landes auf die Geschäftstätigkeit**
    - weder auf strategische Entscheidungen,
    - erst recht nicht auf operative Entscheidungen
    - und auch nicht auf personelle Entscheidungen
  - **stattdessen:**
    - Ergänzungswahl der Vorstände („Kooptation“) und/oder
    - nach definierten Kriterien / auf Vorschlag der DFG etc.

## F. Nur eine Vision ?

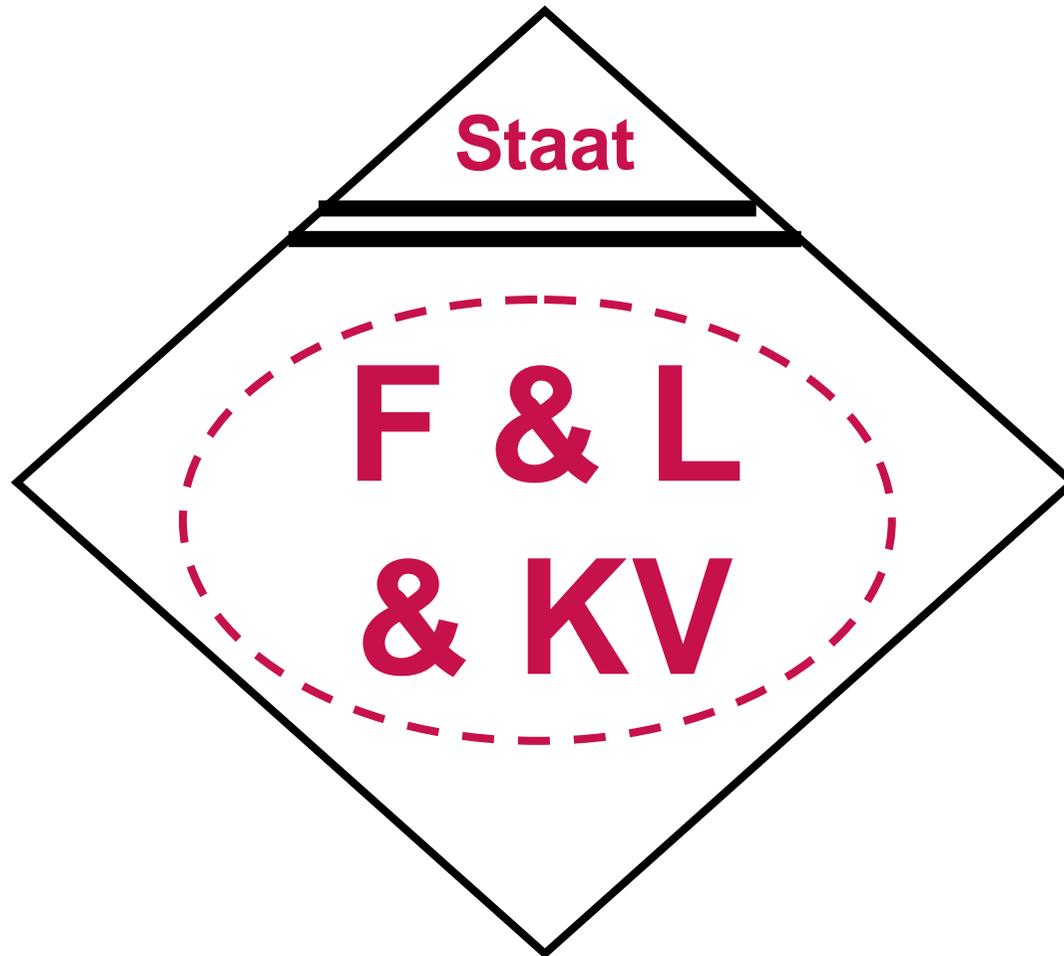
---

- **UK-Stiftung des Privatrechts (ausgewählte Merkmale)**
  - **alle Sicherungsmaßnahmen, die z. B. im Falle von „Gießen-Marburg“ vereinbart wurden, erscheinen möglich – z. B.**
    - sanktionierter Heimfall bei Nichterfüllung des Versorgungsauftrages oder (drohender) Insolvenz etc.
  - **darüber hinaus**
    - Bindung des Vermögens an gemeinnützige Verwendung



# Hochschulmedizin im Viereck – zukünftig?

---



---

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Ich stehe für Ihre Rückfragen  
gerne zur Verfügung ...**